



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-3-4/54 I
19.02.2025

Unser Zeichen
C13-0016-1-2137

München
25.03.2025

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Cemal Bozoglu, Gabriele Triebel,
Gülseren Demirel vom 18.02.2025 betreffend Antimuslimische Straf- und Ge-
walttaten in Bayern 2024**

Anlagen

Anlage 1 zu den Fragen 1.1 bis 1.3
Anlage 2 zu den Fragen 2.1 und 2.2
Anlage 3 zur Frage 3.1
Anlage 4 zur Frage 4.1
Anlage 5 zur Frage 4.2
Anlage 6 zur Frage 5.2
Anlage 7 zur Frage 6.3

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich hinsichtlich der Fragen 4.1, 7.2 und 7.3 im
Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts
(BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Melde-
dienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Unter Antimuslimi-
sche Straftaten wurde der Rechercheparameter „islamfeindlich“ herangezogen.

Im Rahmen des KPMD-PMK wird als Zähldelikt die Straftat mit der höchsten Strafandrohung gespeichert. Somit ist es möglich, dass z. B. eine in Tateinheit begangene gefährliche Körperverletzung ein Delikt der Bedrohung überdeckt und in der Folge nur die gefährliche Körperverletzung recherchierbar ist.

Betreffend die angeforderten Sachverhaltsdarstellungen dürfen wir Ihnen vorab mitteilen, dass im Rahmen des KPMD-PMK nur bei Gewaltdelikten rudimentäre und anonymisierte Kurzsachverhalte gespeichert werden. Gleiches gilt für die Opferdaten. Eine standardisierte Erfassung von Namen tangierter Moscheen oder deren Dachorganisationen sowie Sachschäden erfolgt im KPMD-PMK nicht. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

zu 1.1.:

Wie viele islamfeindlich motivierte Straftaten in Bayern wurden im Jahr 2024 im Kriminalpolizeilichen Meldedienst für Fälle Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) registriert? (Bitte sortiert nach Datum, Ort, Zahl der Täter:innen, Straftatbestand und PMK-Bereich einzeln auflisten)

zu 1.2.:

Wie viele islamfeindlich motivierte Gewalttaten in Bayern wurden im Jahr 2024 im Kriminalpolizeilichen Meldedienst für Fälle Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) registriert? (Bitte sortiert nach PMK-Bereich, Datum, Ort, Zahl der Täter:innen und Opfer, Straftatbestand, PMK-Bereich und Kurzsachverhalt einzeln auflisten)

zu 1.3.:

Wie verteilen sich die islamfeindlich motivierten Straf- und Gewalttaten in Bayern im Jahr 2024 auf die einzelnen Phänomenbereiche der Politisch Motivierten Kriminalität? (Bitte nach Gewalt- und Straftaten gesondert aufschlüsseln)

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die in der Anlage 1 dargestellten Rechercheergebnisse verwiesen.

zu 2.1.:

Wie hat sich die Zahl der islamfeindlich motivierten Straf- und Gewalttaten in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt? (Bitte nach Gewalt- und Straftaten gesondert aufschlüsseln und mit Zuordnung zu den jeweiligen PMK-Bereichen)

zu 2.2.:

Wie viele der islamfeindlichen Straf- und Gewalttaten in Bayern wurden in den letzten fünf Jahren vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz als extremistische Delikte eingestuft und mit einem sog. ‚Extremismus-Marker‘ versehen? (Bitte nach einzelnen PMK- Phänomenbereichen detailliert aufschlüsseln)

Die Fragen 2.1 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Rechercheergebnisse verwiesen.

zu 2.3.:

Welchen Anteil haben islamfeindlich motivierte Straftaten am Gesamtaufkommen der Straftaten im Bereich der Hasskriminalität in Bayern in den letzten fünf Jahren?

Die Rechercheergebnisse im Sinne der Fragestellung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tatjahr	Delikte der Hasskriminalität	Islamfeindliche Delikte	Anteil islamfeindlicher Delikte im Bereich der Hasskriminalität
2020	1.328	132	9,94%
2021	1.225	64	5,22%
2022	1.186	66	5,56%
2023	1.866	171	9,16%
2024	2.021	213	10,54%

zu 3.1.:

Wie viele islamfeindlich motivierte Attacken oder Angriffe auf Moscheen, Moscheevereine und sonstige islamische Einrichtungen in Bayern gab es nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen fünf Jahren? (bitte einzeln nach Datum, Ort, Straftatbestand, Namen der Moscheen und ihrer möglichen Dachorganisation, Art des Anschlags und Schadenshöhe bzw. Anzahl der Personen, die zu Schaden gekommen sind, PMK-Phänomenbereich, Ober- und Unterthema und Anzahl der Tatverdächtigen auflisten)

Es erfolgte ergänzend die Heranziehung der Unterangriffsziele „Moschee“, „religiöse Einrichtung“ bzw. „Sonstige Religionsstätte“. Die Ausgabe der Ergebnisse erfolgte analog der Beantwortung vorheriger Fragen.

Es wird auf die in der Anlage 3 dargestellten Rechercheergebnisse verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 3.2.:

Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern im Jahr 2024 Opfer von antiislamisch motivierten Gewalttaten? (bitte einzeln nach Datum, Ort, Straftatbestand, PMK-Phänomenbereich und Anzahl der Opfer auflisten)?

zu 3.3.:

Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit islamfeindlich motivierten Straf- und Gewalttaten im Jahr 2024 als Täter:innen ermittelt? (Bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort, Straftatbestand, PMK-Phänomenbereich, Kurzsachverhalt und Zahl der beteiligten Täter:innen)

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

zu 4.1.:

Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit islamfeindlich motivierten Gewalttaten im Jahr 2024 als Täter:innen angeklagt oder verurteilt (Bitte einzeln sortiert nach Tattag, Ort, Staatsanwaltschaft, Aktenzeichen, Straftatbestand, Sachverhalt, PMK-Bereich, Verfahrensstand, Strafmaß und Zahl der angeklagten bzw. verurteilten Personen auflisten)

Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaften München, Nürnberg und Bamberg wurden im Jahr 2024 insgesamt acht Personen im Zusammenhang mit islamfeindlich motivierten Gewalttaten angeklagt oder verurteilt. Im Übrigen wird auf die anliegende Anlage 4 Bezug genommen.

Hinsichtlich der Aktenzeichen darf mitgeteilt werden, dass es sich hierbei um ein personenbezogenes Datum handelt, welches offengelegt werden soll.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt

noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der nicht vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Auskunftsinteresse.

zu 4.2.:

Wie hat sich die Aufklärungsquote bei den islamfeindlich motivierten Straf- und Gewalttaten in den vergangenen fünf Jahren entwickelt? (Bitte differenziert nach PMK-Bereichen aufschlüsseln)

Es wird auf die in der Anlage 5 dargestellten Rechercheergebnisse verwiesen.

zu 4.3.:

Wie gestaltet sich die Aufklärungsquote bei den islamfeindlich motivierten Straf- und Gewalttaten im Vergleich zum Durchschnitt bei der Hasskriminalität?

Die Rechercheergebnisse hinsichtlich der Aufklärungsquote (AQ) im Sinne der Fragestellung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Tatjahr	AQ islamfeindlicher Delikte	AQ Hasskriminalität allgemein
2020	52,27 %	69,05 %
2021	51,56 %	58,20 %
2022	66,67 %	64,25 %
2023	74,85 %	68,08 %
2024	74,18 %	65,41 %

zu 5.1.:

Wie viele islamfeindlich bzw. antimuslimisch motivierte Demonstrationen und Kundgebungen gegen eine angeblich drohende Islamisierung, den Bau von Moscheen oder gegen sichtbares muslimisches Leben in Bayern fanden nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen fünf Jahren statt (bitte nach Datum, Ort, Teilnehmerzahl, Anlass bzw. Thema und veranstaltender Organisation auflisten)?

Zentrale Aufgabe des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) ist die Beobachtung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Dazu gehört unter

anderem auch die Beobachtung von Veranstaltungen mit extremistischer Ausrichtung oder Prägung. Dieser gesetzliche Auftrag des BayLfV enthält hingegen nicht die Verpflichtung, jegliche Veranstaltungen und Versammlungen lückenfrei zu dokumentieren oder statistisch zu erfassen. Grundlegende Informationen über die Aktivitäten der einzelnen Phänomenbereiche enthalten die jährlichen Verfassungsschutzberichte und insbesondere auch die Verfassungsschutzinformationen (vgl. [Verfassungsschutzbericht 2022](#), S. 266 f.).

Beispielhaft können folgende Aktionen ergänzend genannt werden:

Aus dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit“
PEGIDA München und BIA München:

- 14.01.2020: Edelsberg-/Säuglingsstraße in München, 8 Teilnehmer, Thema: „Heute Gebetsraum und morgen schon Moschee Wo die Saudis und Kataris die Finger im Spiel haben, ist der Salafismus nicht weit Und im übrigen ist ein Staat, der die Beschneidung von Säuglingen und Kindern zulässt kein Rechtsstaat !!!“, Organisation: PEGIDA-München e. V.
- 07.03.2020: Neuhauser Straße 8 in München, 7 Teilnehmer, Thema: "Die Wahlversprechen der einzelnen Parteien im Zusammenhang von Wahrheit, Glaubwürdigkeit, Unvermögen, Lüge und Täuschung der Bürger", Organisation: BiA München aber unterstützt durch Personen von PEGIDA-München e. V.

Zu den Wesensmerkmalen der „Verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit“ wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2022, S. 266 f. verwiesen.

Aus dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“

III. Weg:

Die Agitation des III. Weg richtet sich in der Regel gegen „Überfremdung“ insgesamt und nicht nur gegen Muslime. Als Veranstaltungen des III. Wegs im Sinne der Fragestellung ist insbesondere Folgendes bekannt geworden:

- 05.11.2020; Unterschleißheim; Kundgebung zum Thema „Islamistischer Terror stoppen!“; Teilnehmerzahl unbekannt

- 25.01.2025; Penzberg; Flugblattverteilung gegen die „islamische Gemeinde“ des Benjamin Idriz; Teilnehmeranzahl weniger als 5
- 22.02.2025; Penzberg; Flugblattverteilung „Zusammen gegen Islamisierung“ vor der Penzberger Moschee; Teilnehmeranzahl ca. 6 – 8 Personen

Die Heimat:

- 19.09.2020 „Mahnwache gegen den Bau der Bait-ur-Rehman Moschee in Nürnberg“ des (damaligen) NPD-Kreisverbands Nürnberg. Veröffentlichung eines Videos der Protestaktion, bei der vor dem Moscheebau Plakate der damaligen NPD mit Schriftzügen wie „Nein zur Moschee! NPD Widerstand Jetzt“ angebracht wurden und ein Banner mit dem Schriftzug „Islamisierung? Nein, Danke!“ gezeigt wurde. Teilnehmerzahl unbekannt.
- 07.06.2021 Flyerverteilung in Nürnberg zum Thema "Schächten". Teilnehmerzahl unbekannt.

zu 5.2.:

Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern in den vergangenen fünf Jahren bei Angriffen mit mutmaßlich antimuslimischer oder islamfeindlicher Motivation verletzt bzw. getötet (bitte einzeln nach Datum, Ort, Schwere der Verletzung sowie absolute Zahlen pro Jahr tabellarisch angeben)?

Es wird auf die in den Anlagen 1 und 6 sowie der nachfolgenden Tabelle dargestellten Rechercheergebnisse verwiesen.

Tatjahr	Erfasste Opfer	davon leicht verletzt	davon schwer verletzt	davon getötet
2020	11	5	0	0
2021	2	1	0	0
2022	4	2	1	0
2023	26	7	0	0
2024	26	14	1	0

zu 5.3.:

Welche islam- bzw. muslimfeindlichen Websites, Social-Media-Kanäle, Einzelpersonen und Gruppierungen werden nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern

als verfassungsfeindlich (auch Verdachtsfälle) eingestuft bzw. vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet (Bitte einzelne Akteure konkret benennen)?

Rechtsextremistische Islam- und Muslimfeindlichkeit ist eine Form der Fremdenfeindlichkeit. Angehörige der rechtsextremistischen Szene verknüpfen dabei häufig auch die Agitation gegen Asylsuchende mit der Agitation gegen den Islam. Die Ablehnung von Menschen muslimischen Glaubens basiert auf dem rassistischen „Volksgemeinschafts“-Gedanken: Demzufolge gehören Muslime einer „raumfremden“ Religion an und werden als „undeutsch“ abgelehnt. Muslime werden dabei pauschal als Bedrohung der Inneren Sicherheit dargestellt. Insofern ist eine Islam- bzw. Muslimfeindlichkeit bei vielen rechtsextremistischen Beobachtungsobjekten des BayLfV inhärent. Nachfolgend werden Beobachtungsobjekte genannt, bei denen islam- und muslimfeindliche Agitation eine wichtige Rolle spielt. Dies trifft auf die „Identitäre Bewegung Deutschland“, die in Bayern gegenwärtig mit den regionalen Gruppierungen „Reconquista21“ und „Lederhosenrevolte“ aktiv ist, sowie den Internetblog „Politically Incorrect/PI_News (PI-News)“ zu (vgl. hierzu auch Verfassungsschutzbericht Bayern 2023, S. 161 f.).

Dem Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit werden in Bayern Michael Stürzenberger und der bayerische Landesverband der bundesweiten Bürgerbewegung PAX EUROPA e. V. (BPE) zugeordnet. Der Bundesverband der BPE steht nicht unter Beobachtung des BayLfV.

zu 6.1.:

Welcher materielle Schaden entstand nach Kenntnis der Staatsregierung bei mutmaßlich antimuslimischen und islamfeindlichen Straftaten in den vergangenen fünf Jahren in Bayern (bitte nach Datum, Ort, Schadenshöhe, Straftatbestand und absoluter Höhe des Schadens pro Jahr aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 6.2.:

Welche islamfeindlich motivierten Proteste und Aktionen wurden im Jahr 2024 in Bayern durch die AfD bzw. ihre Jugendorganisation ‚Junge Alternative‘ initiiert

oder politisch maßgeblich beeinflusst? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Datum, Ort, Art der Veranstaltung, verantwortlicher Organisation und Zahl der Teilnehmenden)

Im Jahr 2024 konnten keine verfassungsschutzrelevanten und explizit islamfeindlich motivierten Proteste und Aktionen, welche durch die AfD in Bayern oder die Junge Alternative Bayern (JA Bayern) initiiert oder maßgeblich beeinflusst wurden und als tatsächliche Anhaltspunkte für eine beabsichtigte ziel- und zweckgerichtete Beseitigung oder Außerkraftsetzung der Geltung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenwürde und der Religionsfreiheit für Muslime gewertet werden könnten, festgestellt werden. Gleichwohl konnten pauschale Verächtlichmachungen von Musliminnen und Muslimen durch einzelne Funktionäre sowie Gliederungen der AfD und Mitgliedern der JA Bayern festgestellt werden, die explizit Musliminnen und Muslime aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit bewusst ausgrenzend als kriminell und unerwünschte, nicht integrierbare Menschen zweiter Klasse darstellen und als konkrete Form der Fremdenfeindlichkeit zu werten sind. Eine Muslimfeindlichkeit ist in der Folge auch in Teilen der verfassungsschutzrelevanten Agitation von Funktionären und Politikern der AfD sowie Mitgliedern der JA Bayern gegen Migranten festzustellen. Zum Umfang der Beobachtung der AfD durch das BayLfV wird auf den Verfassungsschutzbericht 2023, S.197 f., Bezug genommen.

zu 6.3.:

Welche Bedeutung haben rechte Täter:innen bei den islamfeindlich motivierten Straf- und Gewalttaten in Bayern in Relation zu anderen Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität?

Es wird auf die in der Anlage 7 dargestellten Rechercheergebnisse verwiesen.

zu 7.1.:

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden nach Kenntnis der Staatsregierung wegen mutmaßlich antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten in den vergangenen fünf Jahren in Bayern eingeleitet? (Bitte nach Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln)

Es wird auf die in der Anlage 4 dargestellten Rechercheergebnisse verwiesen.

zu 7.2.:

In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung die Ermittlungen wegen mutmaßlich antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten in den vergangenen fünf Jahren in Bayern eingestellt? (Bitte nach Art und Motivation der Straftaten und pro Jahr tabellarisch aufgeschlüsselt angeben)

zu 7.3.:

Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung wegen antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten in den vergangenen fünf Jahren in Bayern verurteilt? (Bitte Strafe angeben und nach Art und Motivation der Straftaten und pro Jahr tabellarisch aufgeschlüsselt angeben)

Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Beantwortung von Fragen 7.2 und 7.3 muss unterbleiben, da dies aufgrund der Vielzahl der Verfahren und der Notwendigkeit händischer Recherchen zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen würde, unter anderem bei den für den Tatort zuständigen Staatsanwaltschaften und den korrespondierenden Generalstaatsanwaltschaften. Die Beantwortung würde folglich den jeweiligen Geschäftsbetrieb dieser Staatsanwaltschaften, deren originäre Aufgabe die Strafverfolgung ist, in einem nicht mehr zumutbaren Maße beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär